

SATZUNGEN
der Stadt Bad Krozingen / OT Hausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
über

a) den Bebauungsplan „Schmidtackern II“
b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schmidtackern II“

Der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen hat am 03.06.2024 den Bebauungsplan „Schmidtackern II“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schmidtackern II“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- 1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 2023 I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- 4) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2023 (GBl. S. 422).
- 5) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231).

§1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für:

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach §9 (1) BauGB,
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach §74 LBO,

ergibt sich aus dem „Zeichnerischen Teil“ zum Bebauungsplan „Schmidtackern II“.

§2
Bestandteile

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schmidtackern II“ bestehen aus:

- | | | | |
|---|----------|-----|------------|
| • dem „Zeichnerischen Teil“ | M. 1:500 | vom | 22.05.2023 |
| • dem textlichen Teil - Bauvorschriften - | | vom | 03.06.2024 |

Beigefügt sind:

- | | | | |
|---|------------|-----|------------|
| • der gemeinsame Übersichtsplan | M. 1:5.000 | vom | 22.05.2023 |
| • die gemeinsame Begründung | | vom | 03.06.2024 |
| • Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan | | vom | 03.06.2024 |
| • der Gestaltungsplan | M. 1:500 | vom | 22.05.2023 |

§3 Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- den bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes „Schmidtackern II“ vom 03.06.2024
- dem gemeinsamen „Zeichnerischen Teil“ des Bebauungsplanes „Schmidtackern II“ M. 1:500 vom 22.05.2023

Beigefügt sind:

- der gemeinsame Übersichtsplan M. 1:5.000 vom 22.05.2023
- die gemeinsame Begründung vom 03.06.2024

§4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. §75 (3) 2. LBO handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig die in:
 - Ziffer 2.1 der örtlichen Bauvorschriften genannten Dachform, Dachneigungen und Dachoberflächenausführungen nicht einhält;
 - Ziffer 2.2 der örtlichen Bauvorschriften genannten Maße zu Dachaufbauten und Dacheinschnitten nicht einhält;
 - Ziffer 2.3 der örtlichen Bauvorschriften genannten Ausführungen von Garagen / Carports und Nebengebäuden einschließlich deren Begrünung nicht einhält;
 - Ziffer 2.4 der örtlichen Bauvorschriften genannten Ausschlüsse von glänzenden Materialien und Anstrichen und grellen Farben nicht einhält;
 - Ziffer 2.5 der örtlichen Bauvorschriften genannten Begrenzung von Werbeanlagen und Ausschlüssen von Verkaufsautomaten nicht einhält;
 - Ziffer 2.6 der örtlichen Bauvorschriften genannten Höhen und Materialbegrenzungen für Einfriedungen nicht einhält;
 - Ziffer 2.7 der örtlichen Bauvorschriften genannte Abschirmung oder Integration von Mülltonnenabstellplätzen nicht einhält;
 - Ziffer 2.8 der örtlichen Bauvorschriften genannte Beschränkung der Anzahl der Außenantennenanlagen nicht einhält;
 - Ziffer 2.9 der örtlichen Bauvorschriften genannten Ausschlüsse von Freileitungen nicht einhält;
 - Ziffer 2.10 der örtlichen Bauvorschriften genannten Stellplatzforderungen nicht einhält;
 - Ziffer 2.11 der örtlichen Bauvorschriften genannten Geländeanpassungen hinsichtlich Umfang, Höhe und Neigung die Mindestabstände von Lichtschächten, Treppen und Abböschungen zur Verkehrsfläche, die Höhe und Abstände von Stützmauern und Absturzsicherungen und die Ausführung von Absturzsicherungen nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,- Euro geahndet werden.

2. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach §9 (1) Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §213 (3) BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,- Euro geahndet werden.

§5
Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Bad Krozingen über den Bebauungsplan „Schmidtackern II“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schmidtackern II“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Bad Krozingen, den **03.06.24**

Siegel

Bürgermeister Volker Kieber

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Ausgefertigt: Bad Krozingen, den **06.06.24**

Siegel

Bürgermeister Volker Kieber

Inkrafttreten:

In Kraft getreten nach §10 BauGB durch ortsübliche

Bekanntmachung vom **14.06.24**

Bad Krozingen, den **14.06.24**

Siegel

Bürgermeister Volker Kieber